

# Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 23.03.2017

**Anfrage Nr.: 0015/2017/FZ**  
**Anfrage von: Stadtrat Pfisterer**  
**Anfragedatum: 26.02.2017**

Betreff:

## **Teilweise langfristige Abstellung von LKW, Wohnwägen und Anhängern in den Straßen der Stadt**

### Schriftliche Fragen:

Seit einiger Zeit häufen sich die Klagen wegen der vielen LKW, Wohnwägen und Anhänger, die in den Straßen der Stadt abgestellt werden.

Hierzu frage ich Sie, Herrn Oberbürgermeister, daher folgendes:

1. Ist Ihnen bekannt, das immer mehr LKW, Wohnwägen und Anhänger in den Straßen, der Stadt, teilweise langfristig, abgestellt werden?
2. Was gedenkt man dagegen zu tun, das zum Beispiel Firmen wie Avis in der Karlsruher Straße, Lastesel in der Ortenauer Straße oder andere Firmen ihre LKW in der Freiburger Straße oder anderen Straßen in Heidelberg kurz oder meist längerfristig abstellen und lange Zeit damit Parkplätze der Anwohner, Besucher oder Bürger die in die Geschäfte einkaufen wollen, blockieren?
3. Was unternimmt oder gedenkt die Stadtverwaltung gegen dieses, teilweise gesetzeswidrige Verhalten, zu tun?

### Antwort:

#### zu Frage 1:

Es ist bekannt, dass die genannten Fahrzeuge im Stadtgebiet abgestellt werden. Grundsätzlich ist ein Abstellen im Rahmen des § 12 Straßenverkehrsordnung (StVO) zulässig.

#### zu Frage 2:

Eine rechtliche Handhabe gegen abgestellte Fahrzeuge besteht dann, wenn gegen die Vorschriften des oben genannten Paragraphen verstoßen wird. Fahrzeuge unter 7,5t Tonnen dürfen dauerhaft abgestellt werden. Fahrzeuge mit einer höheren zulässigen Gesamtmasse dürfen von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht in reinen oder allgemeinen Wohngebieten abgestellt werden. Die zulässige Gesamtmasse ist im Einzelfall vor Ort zu prüfen.

Anhänger beziehungsweise Wohnwägen ohne Zugfahrzeug dürfen grundsätzlich zwei Wochen an einer Stelle verbleiben. Danach kann gegen den Haltenden eingeschritten werden.

zu Frage 3:

Das Abstellen von Fahrzeugen entgegen des § 12 StVO wird durch den Gemeindevollzugsdienst überwacht. Die Kontrollen erfolgen anlassbezogen und bei konkreten Beschwerden einzelner Bürgerinnen und Bürger. In der Mehrzahl der Fälle werden jedoch Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse unter 7,5 Tonnen abgestellt, sodass kein Bußgeldverfahren eingeleitet werden kann.